

Zur Situation der Kinder bei Trennung oder Scheidung: Sicherheit und Entlastung durch Vereinbarung der Eltern

Wenn Eltern sich trennen oder scheiden, kommt es darauf an, dass sie die Bedürfnisse ihrer gemeinsamen Kinder nicht aus den Augen verlieren. Die Autorin und der Autor arbeiten in der Beratungsstelle mit den betroffenen Eltern eine so genannte Elternvereinbarung aus. Darin wird verbindlich geregelt, wie Kinder auch in solchen Situationen zu ihrem Recht kommen und ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Zu den Klienten/Klientinnen, die seit einiger Zeit verstärkt unsere Beratungsstelle in Familien- und Erziehungsangelegenheiten aufsuchen, zählen Elternpaare, die sich getrennt haben oder geschieden sind. Das Problem: Im Konflikt um das Scheitern der Beziehung sind auch die gemeinsamen Kinder zum Gegenstand der Auseinandersetzung geworden. Über Fragen des Sorgerechts oder Besuchsregelungen wird inzwischen vor Gericht gestritten. Unterstützt durch anwaltlichen Beistand, nimmt diese Auseinandersetzung oft Formen eines Grabenkrieges an. Auf lange Sicht kann es dabei nur Verlierer geben. Die Alternative lautet: Im Interesse der Kinder sollten die Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung finden. Sich selbst verschaffen sie damit in nicht unerheblichem Maße Entlastung.

Nur selten wenden sich Eltern in einer solchen Problemlage direkt an unsere Beratungsstelle. Meist sind es Jugendämter, Gerichte oder Anwälte/Anwältinnen, die sie überweisen. Die Anmeldung erfolgt in den meisten Fällen über die Mütter. In der Regel bleiben nämlich die Kinder nach der Trennung bei der Mutter. Mehr und mehr sind es aber auch Väter, die sich etwa bei strittigen Umgangsregelungen Unterstützung erhoffen und zur Beratung anmelden.

Seit der Reform des Kindschaftsrechts von 1998 gilt, dass es auch nach einer Scheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für die gemeinsamen Kinder bleibt. Das Familiengericht wird nur tätig, wenn die alleinige elterliche Sorge von einem Elternteil beantragt wird. Bei gemeinsamer Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterscheidet das Gesetz außerdem zwischen dem Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, und dem anderen Elternteil. Dank dieser Unterscheidung erhält der mit dem Kind lebende Elternteil mehr Sicherheit hinsichtlich der im Alltag zu treffenden Entscheidungen. Gemeinsam entscheiden beide Eltern über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Umgangsrecht des Kindes verpflichtet beide Eltern

Nur wenig ist bisher ins öffentliche Bewusstsein gedrungen, dass der Umgang des Kindes mit seinen Eltern ein Recht des Kindes und eine Pflicht für beide Elternteile ist. In diesem Zusammenhang hebt das neue Kindschaftsrecht ausdrücklich hervor, dass der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil den Kontakt des Kindes

¹ Die Autorin und der Autor arbeiten als pädagogisch-therapeutische Fachkräfte in der Familienberatung der Stadt Köln, Zweigstelle Kalk.

zum anderen Elternteil nicht behindern darf, sondern fördern soll; und dass der andere Elternteil verpflichtet ist, mit dem Kind Kontakt zu halten (§ 1684 BGB).

Gerade in Situationen von Trennung und Scheidung fällt es den Eltern allerdings oft schwer, zwischen den Bedürfnissen und Rechten des Kindes und ihrem Konflikt mit dem ehemaligen Partner/der ehemaligen Partnerin zu unterscheiden. So werden manchmal über das Kind „alte Rechnungen“ beglichen.

Unser Beratungskonzept orientiert sich an den Vorgaben von § 17 KJHG: Wir bieten Unterstützung zur Regelung und Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge und tragen mit dazu bei, dass die Eltern zu einer einvernehmlichen Regelung hinsichtlich des Umgangs des Kindes mit ihnen finden.

Das Anmeldegespräch findet in der Regel nur mit einem Elternteil statt. Vor dem Hintergrund der unlängst gescheiterten Beziehung erscheint dies geboten. Ein vorzeitiges Aufeinandertreffen der Eltern könnte belastende und verletzende Diskussionen auslösen und einen positiven Beratungsbeginn unmöglich machen. Im Anmeldegespräch erhalten wir aus der Sicht des einen Elternteils Informationen zur Geschichte der Eltern, über die Gründe, die zur Trennung geführt haben, sowie über die Situation des Kindes (bzw. der Kinder).

Deutlich wird in diesem ersten Gespräch die Verbesserung des Kindes als Ziel der Beratung formuliert. Trotz der misslichen Umstände infolge der Trennung bzw. Scheidung der Eltern sollen die Interessen des Kindes so weit wie möglich gefördert werden. Damit die Eltern diesem Ziel bald näher kommen, bieten wir uns als Vermittler an. Doch am Ende der Beratung soll eine gemeinsam erarbeitete schriftliche Vereinbarung stehen, in der die Eltern eine verbindliche Regelung hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Sorgerechts und der Rechte ihres Kindes formulieren.

Dieser Ansatz schließt aus, dass wir zugleich als Gutachter/Gutachterinnen für Dritte (z. B. Jugendamt, Gericht) tätig werden. Solche Aussagen werden oft als Stellungnahme zugunsten einer der beiden Parteien angesehen und dann als Kampfmittel gegen die andere Partei ins Feld geführt. Dem Bestreben, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, sind Gutachten daher nicht dienlich. Die Eltern ihrerseits müssen sich bereit erklären, während der Dauer der Beratung keine neuen gerichtlichen Schritte zur Klärung des Sorge- oder Umgangsrechts anzustrengen. Laufende Verfahren müssen ruhen².

Schriftliche Einladung an den zweiten Elternteil

Stimmt der erste Elternteil unserem Vorschlag zu, nehmen wir nun im nächsten Schritt Kontakt zu dem anderen Elternteil auf. Damit dieser sich nicht überrumpelt fühlt, melden wir uns grundsätzlich schriftlich. In einem solchen Schreiben heisst es beispielsweise:

² Es ist nicht möglich, alte Konflikte auszuräumen, wenn zugleich über neue Schriftwechsel in Sachen Sorgerecht oder Umgangsregelung demonstriert wird, dass der Kampf auf anderer Ebene weiter geht. Davon auszunehmen sind Fragen der Unterhaltsregelung und sonstige Vermögensfragen. Es steht den Eltern frei und wir empfehlen ihnen dies ausdrücklich, jeden unserer Vorschläge zuvor mit ihrem jeweiligen Rechtsbeistand zu erörtern.

Sehr geehrte Frau Mustermann,

der Vater Ihres gemeinsamen Sohnes Hans ist hier gewesen und hat um Unterstützung für Hans gebeten.

Von Herrn Mustermann haben wir erfahren, dass beim Familiengericht ein Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge anhängig ist. Aus der Praxis wissen wir, dass ein solcher Streit für das Kind immer sehr belastend ist.

Ohne Hans bisher zu kennen, gehen wir davon aus, dass Sie für Hans ganz wichtig sind und als Mutter ein großes Interesse daran haben, dass er sich weiter positiv entwickelt. Daher würden wir sie gern zu einem Gespräch einladen, um mit Ihnen zu besprechen, wie nach Ihrer Einschätzung Hans in dieser Trennungssituation geholfen werden kann. Bitte rufen Sie uns an, damit wir einen Termin für dieses Gespräch vereinbaren können.

Die überwiegende Mehrheit der so zum Gespräch Gebetenen zeigt sich in der Regel bereit, der Einladung Folge zu leisten. Damit erhält nun der andere Elternteil Gelegenheit, seine Position darzulegen. Auch bei dieser Begegnung steht die Situation des Kindes im Mittelpunkt. Sofern auch der zweite Elternteil bereit ist, sich auf das vorgeschlagene Beratungskonzept einzulassen, werden beide Eltern zu getrennten Einzelgesprächen eingeladen.

In diesen Gesprächen versuchen wir zugleich uns einen Eindruck über das Ausmaß der Zerstrittenheit der beiden Parteien zu verschaffen. Es hat keinen Zweck, bereits in dieser Phase der Beratung die Parteien schnell an einen Tisch bringen zu wollen. Aufgrund von Enttäuschungen und Verletzungen hat sich bei den getrennt Lebenden bzw. Geschiedenen möglicherweise eine solche Mischung von Aggression, Trauer und Verlustgefühlen gebildet, dass selbst durch Co-Beratung kein konstruktives, nach vorn weisendes Gesprächsklima entstehen kann. Stattdessen wird dann wieder das Karussell gegenseitiger Vorwürfe und Beschuldigungen in Bewegung gesetzt, so dass die Bereitschaft, gemeinsam zu einer tragfähigen Vereinbarung zu finden, erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. Ist hingegen die Bereitschaft zur Kooperation auf beiden Seiten sehr ausgeprägt, kann der Prozess der Erarbeitung einer Elternvereinbarung beschleunigt werden.

Bei den Gesprächen mit den Eltern geht es nicht um die gescheiterte Partnerschaft, sondern um ihre Eltern-Funktion, die sie auch nach der Trennung bzw. Scheidung innehaben. Der Streit um das Umgangsrecht des Kindes hat oft auch einen finanziellen Hintergrund. Wir können die Eltern im Gespräch auf diesen negativen Zusammenhang aufmerksam machen, und tun dies auch; aber die Regelung dieser Streitfragen obliegt den Rechtsbeiständen der beiden Parteien. Dennoch versuchen wir in der Beratung das Interesse des Kindes in den Mittelpunkt zu rücken und die Aufmerksamkeit der Eltern wieder auf die Ausgestaltung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts zu lenken.

Elternwunsch als Grundannahme der Beratung

Beide Eltern wünschen ihrem Kind ein von Kummer und Sorgen weitgehend freies Leben. Dies ist die Grundannahme, auf der unsere Beratungsarbeit aufbaut. Und mit dieser Einschätzung beginnen wir auch meist unser Gespräch mit den Eltern.

Ein sicheres Zuhause, vielfältige Kontakte zu Altersgenossen/Altersgenossinnen in Kindergarten, Schule, Verein sowie regelmäßige Kontakte zu dem Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt – all dies macht eine unbeschwertere Kindheit trotz Trennung und Scheidung aus. Und mit gewisser Verblüffung stellen Eltern oft fest, dass auch für sie die Richtigkeit dieser Annahme nie in Zweifel stand, sondern allenfalls aufgrund der aktuellen Schwierigkeiten etwas in den Hintergrund getreten sei. Auf die Grundannahme kommen wir im Verlauf der Gespräche immer wieder gern zurück, wenn es anscheinend nicht mehr weiter geht und wenn die Eltern das Ziel der Beratung, die Verbesserung der Situation des Kindes, aus dem Auge verlieren. Gemeinsam mit den Eltern präzisieren wir nun, was entscheidend mit zum Wohl ihres Kindes gehört. Und erinnern sie dann daran, dass sie die Verantwortung dafür tragen, dass das Kind zu seinen Rechten kommt.

Im nächsten Schritt versuchen wir mit den Eltern neue Absprachen und Umgangsformen für einzelne Lebensbereiche zu entwickeln. Weil die Situation in zwei Familien nie dieselbe ist, gibt es keine Standardlösungen. In jedem einzelnen Fall ist mit den Eltern zu prüfen, was zu ihnen passt und was sie leisten können. Wir sprechen gern von einem „Experiment“, zu dem die Eltern eingeladen sind: Experimente sind Versuche, die gelingen oder schief gehen können, ohne dass damit die ganze Arbeit in Frage gestellt wäre. In manchen Fällen übernehmen wir eine Zeit lang die Funktion des „Postboten“, der dafür sorgt, dass wichtige Informationen und Absprachen von einem Elternteil zum anderen gelangen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die Eltern so zerstritten sind, dass sie erst zur Zusammenarbeit bereit sind, nachdem „die andere Seite“ „den ersten Schritt“ getan hat. Da wir – anders als ein Rechtsbeistand – nicht einer Mandantschaft verpflichtet sind und die andere Seite nicht als „Gegenpartei“ betrachten, gelingt es uns meist schneller, den Blick der Eltern wieder auf die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes zu lenken, ohne dass dies gleich wieder zu Vorwürfen und Auseinandersetzungen führt.

Nicht nur über, sondern auch mit dem Kind sprechen

Wenn es gelungen ist, zu beiden Eltern eine tragfähige Arbeitsbeziehung aufzubauen, können nun Gespräche stattfinden, an denen neben einem der Eltern auch das Kind teilnimmt. Wir beginnen mit dem Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dadurch ist gewährleistet, dass wir nicht nur über, sondern auch mit dem Kind sprechen.

Kinder haben ihre eigenen Vorstellungen vom Leben in der Familie. Wir sprechen daher – im Beisein von Mutter oder Vater – mit dem Kind über seine Wünsche und Bedürfnisse in Hinblick auf die familiäre Situation. Das vorgegebene Setting macht es dem Kind möglich mit uns zu sprechen, ohne dadurch in Loyalitätskonflikte zur Mutter oder zum Vater zu geraten.

Zu Beginn erklären wir dem Kind, wer wir sind, was unsere Aufgabe ist und warum es heute mit seiner Mutter bzw. seinem Vater zu uns gekommen ist; zum Beispiel so: „Du weißt ja, dass sich Deine Eltern häufig zanken, manchmal auch wegen Dir. Sie kommen jetzt zu uns, weil sie mit unserer Hilfe etwas ändern wollen, damit es Euch allen wieder besser geht. Weil wir auch Dich kennenlernen und Deine Meinung hören wollen, haben wir Dich heute mit der Mama und nächste Woche mit dem Papa eingeladen.“ Dann unterhalten wir uns über den Alltag der Familie;

wir fragen nach gemeinsamen Aktivitäten, Hobbies, der Situation in Kindergarten, Schule etc.

Für den zweiten Teil des Gesprächs begibt sich einer von uns zusammen mit der Mutter bzw. dem Vater „hinter die Scheibe“, während der andere das Gespräch mit dem Kind fortsetzt. Selbstverständlich wird zuvor genau erläutert, wie die Einwegscheibe funktioniert und wie das Gespräch über Lautsprecher auch hinter der Scheibe zu hören ist. Die Gewissheit, dass Mutter bzw. Vater – nur durch die Scheibe verdeckt – ganz in der Nähe sind, bietet den Kindern ein Gefühl von Sicherheit. Doch zugleich entsteht auch jenes Maß an Distanz, das notwendig ist, damit die Kinder sich frei und unbekümmert äußern können. Für die Eltern ist das Lauschen hinter der Scheibe meist ein ganz besonderes Erlebnis: Dort werden sie Zeuge, wie ihr Kind – im günstigsten Fall völlig locker und unverstellt – seine Bedürfnisse und Wünsche im Hinblick auf die Eltern artikuliert. Und wir erhalten in diesem Gespräch weitere wichtige Hinweise auf die Interessen des Kindes, auf denen unsere Beratung aufbauen kann.

Die Geschichte von der guten Fee

Das Gespräch mit dem Kind eröffnen wir beispielsweise mit der Geschichte von einer guten Fee. Diese Fee könne drei Wünsche erfüllen, die alle mit dem Kind und der Familie zu tun hätten. Ein Wunsch allerdings sei von vornherein ausgeschlossen, den könne sie nicht erfüllen. – In den meisten Fällen wissen die Kinder sofort: Der ausgeschlossene Wunsch betrifft eben das, was sie sich am meisten wünschen, nämlich dass die Eltern wieder zusammenkommen. Auch bei den erfüllbaren Wünschen fallen die Antworten meist ähnlich aus: Die Eltern sollen nicht mehr „so viel streiten“; sie sollen „netter“ oder „freundlicher“ miteinander umgehen, sich am Telefon nicht beschimpfen, sich bei der Übergabe des Kindes wenigstens grüßen, „wie normale Leute“ miteinander reden. Immer wieder erhellt aus diesen Antworten, wie sehr die Kinder unter den offen oder verdeckt ausgetragenen Auseinandersetzungen der Eltern leiden. Die übrigen Antworten beziehen sich meist auf Regelungen für den Umgang mit dem anderen Elternteil.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs fragen wir nach den Möglichkeiten, die das Kind hat, auch mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, in Kontakt zu bleiben. Dabei wird deutlich, wie wichtig dem Kind – von Ausnahmen abgesehen – auch dieser Kontakt ist. Die Trennung vom Vater bzw. von der Mutter, die nicht mehr zum familiären Ensemble gehören, wird als Schmerz empfunden. Die Eltern ebenso wie wir sind immer wieder verblüfft, wie sensibel die Kinder auf Verletzungen der Eltern reagieren, wie loyal sie zu beiden stehen und wie wichtig ihnen eine Regelung ist, die beiden Seiten gerecht wird. Manche von ihnen setzen sich dabei sogar selbst unter Druck, wenn sie meinen, sie müssten ihre Zeit exakt zur einen Hälfte beim Vater und zur anderen bei der Mutter verbringen.

Trennungsschmerz noch nicht verwunden

Einige Tage danach verabreden wir uns mit dem Elternteil, der bei dem Treffen dabei war, zu einer Auswertung des Gesprächs. Ihr Kind auf der anderen Seite der Einwegscheibe gehört und gesehen zu haben, wird von allen Eltern als beeindruckendes Erlebnis geschildert. Oft erfuhren sie dabei zum ersten Mal, was sich das Kind im Hinblick auf den anderen Elternteil wünscht. Viele sind erstaunt, wenn

sie hören, dass das Kind immer noch hofft, die Eltern mögen wieder zusammenkommen. Viele Kinder verspüren diesen Wunsch oft selbst dann noch, wenn die Eltern bereits einen neuen Partner bzw. eine neue Partnerin haben. Dass der Trennungsschmerz schon bald vergessen sein werde, erweist sich gegenüber den Aussagen der Kinder oft als vorschnelles Wunschdenken.

Für uns ist die Begegnung mit dem Kind von großer Bedeutung, weil sie Aufschluss über die Beziehung und die Bindung der Eltern zu ihrem Kind gibt.

Mit neuen Zielen in Richtung Zukunft blicken

Bevor es weitergeht, umreissen wir im Gespräch mit der Mutter bzw. dem Vater des Kindes noch einmal, worin wir in diesem Prozess unsere Aufgabe sehen, nämlich nachhaltig für die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes einzutreten sowie zwischen den Eltern zu vermitteln. Jetzt sollen nämlich erste Konsequenzen gezogen werden aus dem, was Eltern und Kind bisher vor unseren Augen und Ohren verhandelt haben, und zwar von den Eltern, entsprechend den Bedürfnissen und Wünschen, die das Kind formuliert hat.

Zunächst werden die Eltern – in der Regel noch in getrennten Sitzungen – gebeten, eine Reihe von Zielen benennen, von denen sie meinen, dass sie in überschaubarer Zeit zu erreichen sind, zum Beispiel: dass Absprachen verlässlich getroffen werden müssen, dass Terminänderungen rechtzeitig bekannt gegeben werden müssen oder dass Zusagen einzuhalten sind. Diese „vertrauensbildenden Maßnahmen“ sollen ein positives Gegengewicht zu den meist lange nachwirkenden Negativ-Erfahrungen der Vergangenheit schaffen. Wir ermuntern die Eltern, weiter zuversichtlich in Richtung Zukunft zu blicken, denn durch den Blick zurück wendet sich nichts zum Besseren. Darüber hinaus werden Kriterien verabredet, an denen sich feststellen lässt, ob das vereinbarte Ziel erreicht wurde oder nicht.

Gleichzeitig werden die Eltern aufgefordert, erste Veränderungen im Hinblick auf die Situation des Kindes in Gang zu setzen, zum Beispiel durch die Wiederaufnahme von Besuchskontakten, durch eine neue Regelung für Übernachtungen oder eine Absprache für den Verbleib des Kindes während der Ferienzeit. Für das Kind zeichnen sich damit erste Erfolge in dem sich oft über Wochen hinziehenden Beratungsprozess ab. Und die Eltern gewinnen neue Erfahrungen im Hinblick auf die Frage nach den Rechten des Kindes und ihrer Verantwortung dabei.

Spätestens jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, dass beide Eltern zu einem Gespräch mit uns zusammenkommen. Die Ziele-Liste der Mutter und die des Vaters können nun zu einer gemeinsamen, verbindlichen Vereinbarung zusammengefasst werden. Punkt für Punkt wird in dieser Agenda festgelegt, wie sich beide Elternteile in Zukunft hinsichtlich der Rechte und Bedürfnisse des Kindes verhalten wollen.

Von Fall zu Fall auf den Punkt gebracht

Da es im Wesentlichen um dieselben Fragen geht, unterscheiden sich diese Vereinbarungen hinsichtlich Aufbau und Gliederung nur wenig. Doch in den einzelnen Formulierungen wird die Problemstellung der jeweiligen Familie deutlich; und wie die Eltern damit umgehen wollen, wird „auf den Punkt gebracht“.

Ist der Streit zwischen den Eltern noch akut, sollte dennoch wenigstens das Minimum an gemeinsamer Überzeugung in der Vereinbarung festgehalten werden, etwa in der Formulierung: Die Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Differenzierend könnte es zusätzlich heißen: Die Eltern sorgen dafür, dass A.'s Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen verwirklicht wird. Negative Äußerungen über den anderen Elternteil im Beisein des Kindes werden unterlassen.

In einem anderen Fall könnte die Formulierung zur Ausübung des Sorgerechts lauten: B.'s Lebensmittelpunkt ist bei der Mutter. Es ist die Ausnahme, dass Eltern sich auf eine gleichberechtigte Lösung einigen: Die Eltern stimmen überein, dass die Kinder nach vollzogener Trennung räumlich zwei gleichberechtigte und gleichwertige Lebensmittelpunkte haben werden.

Vereinbarungen zur Gestaltung des Umgangsrechts sollten möglichst genau formuliert werden; z.B.: Dem Vater steht alle 14 Tage der Umgang mit C. zu, in der Zeit von Freitag 14 Uhr (Schließung des Kindergartens) bis Sonntag 19 Uhr. Im Zusammenhang mit der Übergabe der Kinder nach einem vorübergehenden Aufenthalt beim anderen Elternteil können leicht Missverständnisse auftreten, durch die es zu neuem Streit kommt.

Vor allem für jüngere Kinder ist die Zeit von 14 Tagen, bis sie den Vater oder die Mutter wiedersehen, zu lang. Eine positive Beziehung zum anderen Elternteil kann unter diesen Umständen nur schwer aufrecht erhalten bzw. entwickelt werden. Sofern Einvernehmen besteht, könnte in diesem Fall eine Formulierung in die Vereinbarung aufgenommen werden wie: Darüber hinaus wird C. an einem Wochentag den Abend mit dem Vater verbringen. Nach Besuchswochenenden ist dies jeweils der Mittwoch, sonst der Montag.

Ebenso sorgfältig sollten auch die Absprachen hinsichtlich der Ferien und der Feiertage wie Geburtstag des Kindes, Weihnachten, Ostern oder Karneval vorgenommen werden. Je genauer die Formulierungen, desto weniger Missverständnisse. Sind erst einmal die Details zur Gestaltung des Umgangsrechts geregelt, können auch komplexere Fragen wie der Schulbesuch, ein Schulwechsel oder eine Urlaubsreise des Kindes über die Vereinbarung geklärt werden.

Rückversicherungsklausel

Am Ende jeder Elternvereinbarung steht eine Art Rückversicherungsklausel. Sie soll vermeiden helfen, dass Eltern bei neuerlichen Schwierigkeiten in alte Streitmuster zurückfallen oder vor Gericht ziehen. Der Text könnte lauten: Bei unüberwindlich erscheinenden Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten wenden sich die Eltern im Interesse ihres Kindes A. frühzeitig an die Familienberatungsstelle Kalk, um eine gütliche Regelung des Konflikts zu finden.

Liegt der gesamte Text der Elternvereinbarung schließlich vor, können bei Bedarf noch Einzelgespräche mit jedem Elternteil geführt werden. Verborgene gebliebene Ängste und Einwände können dann noch ausgesprochen werden. Wenn es offenbar keine Einwände mehr gibt, kann das Dokument „Elternvereinbarung“ unterzeichnet werden.

Neben den Eltern als den „Vertrag schließenden Parteien“ unterzeichnen auch wir das Dokument. Damit soll der Abschluß der Vereinbarung einen öffentlichen Charakter bekommen. Auch der etwas feierliche Rahmen, den wir für die Vertragsunterzeichnung schaffen, soll den Eltern deutlich machen: Jetzt beginnt etwas Neues. Und eine interessierte Öffentlichkeit hofft mit euch, dass es gelingt.

Verwirklichung von Recht ohne Gericht

Die Erfahrung, die wir mit dem Instrument der Elternvereinbarung in Fällen von Trennung oder Scheidung über einen Zeitraum von nunmehr sieben Jahren gemacht haben, ist insgesamt positiv. Der größte Vorteil bestand in vielen Fällen darin, dass die Austragung des Konflikts vor Gericht beendet oder abgewendet werden konnte. Nur in wenigen Fällen waren die Eltern so in ihrem gegenseitigen Hass gefangen, dass sie keinen Blick mehr für die Bedürfnisse und Rechte ihres Kindes zu haben schienen. In solchen Fällen haben wir die Beratung beendet und die Klienten an die überweisende Instanz zurücküberwiesen.

Auch in der Phase der Trennung bzw. Scheidung sind Eltern, mit Unterstützung qualifizierter Beratung, durchaus in der Lage, das Gespür für die Interessen des Kindes wiederzugewinnen bzw. seine Bedürfnisse im Auge zu behalten und verantwortlich zu handeln.

Aus diesem Umstand gewinnt die Elternvereinbarung ihren stärksten Vorzug, nämlich dass sie Verantwortung und Kompetenz für die Erziehung ganz bei den Eltern belässt. Die einvernehmlich getroffenen Absprachen und Regelungen für die Gestaltung des Sorge- und Umgangsrechts schaffen Sicherheit und Berechenbarkeit, wenn die gegenseitige Wertschätzung entfällt und die Verständigung zwischen den Eltern schwierig wird. Seine Verbindlichkeit und Bindungskraft erhält der Vertrag der Elternvereinbarung nicht durch Zwangsmittel oder Strafen, sondern durch die Beziehung der Eltern zu ihrem Kind.